

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Nationale Kommission zur
Verhütung von Folter (NKVF)
Taubenstrasse 16
3003 Bern

31. Januar 2018

RRB-Nr.: 75/2018
Direktion Staatskanzlei
Unser Zeichen 2017.STA.1692
Ihr Zeichen NKVF
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Bericht zum Nachfolgebefuch vom 15. März 2017 in den Hochsicherheitsabteilungen
der Justizvollzugsanstalt Thorberg
Ihr Schreiben vom 23. November 2017**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 23. November 2017, welches zuständigkeitshalber der Polizei- und Militärdirektion zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet wurde.

Der Regierungsrat stellt erfreut fest, dass die Delegation Ihrer Kommission von der Direktion und den Mitarbeitenden der Justizvollzugsanstalt (JVA) Thorberg freundlich empfangen wurden und kompetent, ausführlich und transparent Auskunft gegeben haben.

Zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen der NKVF im Nachgang zum Besuch der JVA Thorberg im Jahr 2012 können wir folgende Rückmeldung machen:

Ziffer 11 (Körperliche Durchsuchungen)

Die Delegation bemängelte, dass die Vorgehensweise bei der Leibesvisitation nicht klar genug im Reglement festgehalten ist. Die Hausordnung sowie das interne Merkblatt „Leibesvisitation an Gefangenen“ werden nach Inkrafttreten des neuen Justizvollzugsgesetzes (JVG) und dessen Verordnung (JVV) dahingehend angepasst.

Ziffer 12 (freiheitsbeschränkende Massnahmen)

Die Hausordnung der JVA Thorberg wird nach Inkrafttreten des neuen Justizvollzugsgesetzes (JVG) und dessen Verordnung (JVV) dahingehend angepasst.

Ziffer 15 und 16 (Sicherheits- und Schutzmassnahmen)

Die Direktion der JVA Thorberg verfügt im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung jeweils die mildest mögliche Massnahme. Diese wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Die JVA Thorberg hat, wie von der NKVF festgestellt, die vorhandenen Sicherheitszellen seit dem letzten Besuch baulich angepasst und wird, falls neue Erkenntnisse vorliegen, weitere Anpassungen vornehmen.

Ziffer 19 (Vollzugspläne)

Gemäss konkordatlichen Bestimmungen wird die Einweisung in den Sicherheitsvollzug A für maximal 6 Monate verfügt. Die JVA Thorberg überprüft die Notwendigkeit des Aufenthalts fortlaufend.

Ziffer 20 (Sicherheitsabteilungen A und B)

Der Regierungsrat und die JVA Thorberg begrüssen die Empfehlung, wonach solche Personen wann immer möglich in eine für sie geeignete psychiatrische Einrichtung einzuweisen sind.

Ziffer 21 (Anordnungsgründe)

Die Kommission betont, dass eine Einweisung in das Einzelhaftregime der SA A gestützt auf die bundesgesetzliche Grundlage von Art. 78 lit. b StGB nur zum Schutz des Gefangenen oder Dritter zulässig erscheint.

Die Einweisungsbehörde des Kantons Bern wendet das Merkblatt 30.3 des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz an. Das Merkblatt kennt 3 Einweisungsgründe:

- zum eigenen Schutz des Eingewiesenen oder zum Schutze Dritter. Beinhaltet Fremd- und/oder Selbstgefährdung des Eingewiesenen.
- erhöhte Fluchtgefahr beim Eingewiesenen. Beinhaltet auch Fluchthilfe von aussen.
- schwere Störung von Ruhe und Ordnung durch den Eingewiesenen.

Obwohl die kantonale Gesetzgebung (v.a. Art. 58 SMVG und künftig Art. 35 JVG) diese Einweisungsgründe legitimieren, wird die Rechtskonformität des Merkblatts überprüft.

Ziffer 23 (Information an die inhaftierten Personen)

Die JVA Thorberg weist darauf hin, dass die Hausordnung inklusive Anhang zur Hausordnung jedem Eingewiesenen in schriftlicher Form ausgehändigt wird.

Ziffer 26 (Beschäftigungsangebot SA A+B)

Die JVA Thorberg garantiert in beiden Abteilungen nebst dem täglichen Spaziergang mehrmals wöchentlich Bewegungs- und Sportmöglichkeiten.

Ziffer 27 (Kontakte mit der Aussenwelt)

Im Sicherheitsvollzug B finden Besuche von Angehörigen in einem separaten Besucherraum statt, in welchem keine Trennscheibe vorgesehen ist. Im Sicherheitsvollzug A finden Besuche immer hinter der Trennscheibe statt, da dieser die höchsten Sicherheitsstandards zu erfüllen hat. Der Regierungsrat unterstützt diese Handhabung.

Ziffer 29 (Beziehungszimmer)

Die JVA Thorberg ist derzeit an der Erarbeitung eines Konzepts, welches die Fragen betreffend Bedarf, Regelung zur Nutzung, Standort, Priorisierung und Finanzierung eines allfälligen Beziehungszimmers beantworten wird.

Ziffern 30 bis 32 (Abteilung für Langzeithaftierte und Integrationsabteilung)

Die JVA Thorberg legt Wert darauf, zu berichtigen, dass die Therapieabteilung (TAT) und die Integrationsabteilung im Rahmen der Reorganisation per 30. Juni 2016 geschlossen wurden.

Die neu geschaffene Abteilung Langzeitvollzug ersetzt nicht die ehemalige Therapieabteilung, sondern entspricht einem neuen Angebot für Eingewiesene mit Strafen von mehr als 15 Jahren oder einer Verwahrung nach Art. 64 StGB. Das Detailkonzept sieht nicht primär die Unterbringung von älteren und schwächeren Eingewiesenen vor.

Beim Integrationsvollzug handelt es sich um eine eigenständige Abteilung. Diese Abteilung entspricht einem neu geschaffenen internen Angebot für Eingewiesene in Krisensituationen für eine Aufenthaltsdauer von maximal 6 Monaten.

Ziffer 33

Die Einweisungsbehörde stützt sich bei ihrer Praxis auf die aktuelle Gesetzeslage und die dazu ergangene Rechtsprechung. Sie beachtet dabei, dass neben der Gewährung der Sicherheit der Bevölkerung, des Personals und der Mitgefangenen, die Reintegration des Eingewiesenen das zentrale Element des Sanktionenvollzugs ist.

Ihrem Wunsch einer regelmässigen Information über die eingeleiteten Massnahmen kommen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne nach. Wir würden es unsererseits begrüssen, wenn die für die Belange des Justizvollzugs zuständige Polizei- und Militärdirektion bei ähnlich gelagerten Schreiben der NKVF an den Regierungsrat, resp. die/der Regierungspräsident/in, inskünftig mit einer Kopie bedient würde. Damit würde sichergestellt, dass sich die betroffenen Personen und Organisationseinheiten schon in einem frühen Stadium mit der Thematik auseinandersetzen können.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer